Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2233

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1253/51

Bonn, den 10. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 50. Sitzung am 16. Februar 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

1. Artikel I Nr. 1 ist zu streichen.
2. Im Artikel I Nr. 6 a — § 7 Absatz 1 — erhält die Nr. 3 folgende Fassung: „3. sechs Vertretern der Länder, die vom Bundesrat bestellt werden;"
3. Im Artikel I Nr. 8 b — § 11 Absatz 3 — sind am Ende des ersten Satzes die Worte anzufügen: „mit Zustimmung des Bundesrates".

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. August 1949 (WiGBl. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Sitz der Anstalt kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluß der Bundesregierung verlegt werden".

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Am Kapital sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt."

3. a) In § 3 Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

   „Die Gewährung kurzfristiger Darlehen ist gleichfalls nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig".

   b) In § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:

   „von Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nicht nach den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I. S. 492) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I. S. 32) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I. S. 1521) oder nach den Bestimmungen des Schiffsbankgesetzes vom 8. April 1943 (Reichsgesetzbl I. S. 241) gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates angenommen werden".

   c) § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Im Rahmen ihrer Aufgabe kann die Anstalt nach näherer Bestimmung der Satzung auch Bürgschaften für mittel- und langfristige, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates auch für kurzfristige Darlehen anderer Kreditinstitute übernehmen."

   d) In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingeführt:

   „(4) Die Anstalt kann unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 Satz 3 zur Durchführung von Exportgeschäften inländischer Firmen Darlehen gewähren, Bürgschaften übernehmen, Wechsel ankaufen und verkaufen und sich wechselmäßig verpflichten."

   e) Der bisherige Absatz 4 des § 3 wird Absatz 5.

4. a) In § 4 Absatz 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

   „2. Darlehen beim Bund, bei der Bank deutscher Länder und im Ausland aufnehmen."

   b) In § 4 Absatz 1 wird Nr. 4 gestrichen.

   c) In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

   d) In § 4 Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Verzinsung der Schuldverschreibungen bis zur Höhe des zur Zeit der Bege-

bung marktüblichen Zinssatzes namens des Bundes zu verbürgen".

5. In § 6 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern".

6. a) In § 7 Absatz 1 erhalten die Nummern 2, 3, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

„2. dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für den Marshallplan, dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wohnungsbau; sie können sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt vertreten lassen;

3. vier Vertretern der Länder, die auf dem Gebiet des Kreditwesens erfahren sein sollen und vom Bundesrat bestellt werden;"

„5. je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute und eines auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebenden Kreditinstituts, die vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder nach Anhörung der beteiligten Kreise bestellt werden;

6. je einem Vertreter der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks und der Wohnungswirtschaft, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden;

7. drei Vertretern der Gewerkschaften, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden."

b) In § 7 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(3) Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder beträgt drei Jahre".

c) In § 7 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „elf" durch das Wort „zwölf" ersetzt.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Satzung

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Absatz 1 Satz 1).

(2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde".

8. a) Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen die Anstalt durch den ersten Erwerber unterliegt nicht der Wertpapiersteuer".

b) § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen der Anstalt erforderlichen Genehmigungen erteilt die Bundesregierung. Bei der Einführung an den Börsen stehen die Schuldverschreibungen der Anstalt denen des Bundes gleich".

9. In § 12 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Bundesregierung; die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden".

10. a) § 14 wird gestrichen.

b) Der bisherige § 15 wird § 14.

11. a) In § 4 Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Bundesgebietes“ ersetzt.

b) In § 7 Absatz Nr. 1 werden die Worte „vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „von der Bundesregierung“ ersetzt.

c) In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Rechnungshofes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ durch die Worte „des Bundesrechnungshofes“ ersetzt; desgleichen werden in § 9 Absatz 1 Satz 2 die Worte „dem Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ durch die Worte „dem Bundesrechnungshof“ ersetzt.

d) In § 9 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

e) In § 10 Satz 2 werden die Worte „die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „den Bund“ ersetzt.

Artikel II

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat angehören, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Artikel III

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) wird in der Fassung, die sich aus dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. August 1949 (WiGBl. S. 290) und aus Artikel I dieses Gesetzes ergibt, in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die vorgenannten Länder durch Vereinbarung mit den am Kapital beteiligten Ländern je einen Anteil am Kapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau erwerben können.

Artikel IV

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) ist in verschiedenen Punkten bereits durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. August 1949 (WiGBl. S. 290) geändert worden. Als Recht der Wirtschaft, das in mehreren Besatzungszonen einheitlich gegolten hat, ist das Gesetz in der Fassung vom 18. August 1949 gemäß Artikel 125 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes innerhalb seines Geltungsbereichs, d. h. in denjenigen Ländern, die zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet gehört haben, Bundesrecht geworden.

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau nimmt nunmehr die erforderliche Anpassung des Gesetzes an die verfassungsrechtliche Struktur des Bundes vor, schafft die gesetzliche Möglichkeit einer Verlegung des Sitzes der Kreditanstalt durch Beschluß der Bundesregierung und gleicht die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Anstalt den veränderten Erfordernissen, insbesondere den Bedürfnissen der Kapitalbeteiligten — der Bundes und der Länder —, an (Artikel I Nrn. 1 und 6 des Entwurfs). Darüber hinaus regelt er die in dem Gesetz festgelegten staatlichen Zuständigkeiten entsprechend der im Grundgesetz geordneten Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Bundesorganen neu:

An die Stelle der jeweils nach dem Gesetz zuständigen Organe der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden diejenigen Organe des Bundes gesetzt, die nach der Zuständigkeitsregelung des Grundgesetzes für die Kreditanstalt für Wiederaufbau als eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts zuständig sind (Artikel I Nrn. 2, 4 Buchstaben a und d, 6, 9 und 11 des Entwurfs).

Gleichzeitig nimmt der Entwurf einige weitere auf Grund der praktischen Erfahrungen in der Zwischenzeit erforderlich gewordene Änderungen des Gesetzes von nicht grundsätzlicher Bedeutung vor und erstreckt den Geltungsbereich des Gesetzes in der geänderten Fassung auf die drei Länder des französischen Besatzungsgebietes und den bayerischen Kreis Lindau (Artikel III des Entwurfs). Dabei gibt er diesen Ländern zugleich die Möglichkeit der Beteiligung am Kapital der Kreditanstalt sowie einen zusätzlichen Sitz in ihrem Verwaltungsrat (Artikel I Nrn. 2 und 6 Buchstabe a des Entwurfs). Schließlich sichert die Übergangsvorschrift des Artikels II des Entwurfs die Kontinuität der Tätigkeit des Verwaltungsrates der Kreditanstalt in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, während Artikel IV den Bundesminister der Finanzen ermächtigt, das Gesetz in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Nr. 1

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes hat die Kreditanstalt ihren Sitz in Frankfurt/M. Die Funktion der Anstalt als einer zentralen Kreditleitstelle des Bundes für die zur Finanzierung volkswirtschaftlich vordringlicher Wiederaufbauvorhaben bestimmten ERP-Mittel und sonstigen Bundesmittel macht eine ständige Fühlungnahme der Geschäftsführung der Anstalt und ihrer sonstigen Organe (Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse) mit den zuständigen Bundesministerien — und umgekehrt — erforderlich, die ihren Sitz in der Bundeshauptstadt Bonn haben. Die Bundesregierung muß deshalb die Möglichkeit haben, den Sitz der Anstalt, sofern ihr dies erforderlich erscheint, in die Bundeshauptstadt oder in eine in größerer Nähe der Bundeshauptstadt gelegene Stadt zu verlegen. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel I Nr. 1 des Entwurfs, daß der Sitz der Anstalt nach Anhörung ihres Verwaltungsrates durch Beschluß der Bundesregierung verlegt werden kann.

Zu Artikel I Nr. 2

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes war das Kapital der Kreditanstalt, das 1 Million DM beträgt, je zur Hälfte von der Verwaltung des

Vereinigten Wirtschaftsgebietes und von den zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet gehörenden Ländern aufzubringen, wobei die Höhe der Länderanteile vom Länderrat festgesetzt worden ist. Im Zusammenhang mit der durch Artikel III des Gesetzentwurfs vorgesehenen Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die drei Länder des französischen Besatzungsgebietes gibt diese Bestimmung des Entwurfs diesen Ländern gleichzeitig die Möglichkeit, sich ebenfalls am Kapital der Kreditanstalt zu beteiligen. Da die Kapitalanteile der Länder insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Kapitals der Anstalt, d. h. 500 000.— DM, betragen dürfen, setzt eine Kapitalbeteiligung der drei Länder des französischen Besatzungsgebiets eine entsprechende Verringerung der Kapitalanteile der acht bereits am Kapital beteiligten Länder voraus. Die Festsetzung der Höhe der Kapitalanteile der Länder des französischen Besatzungsgebietes sowie der zu diesem Zweck von den anderen Ländern abzugebenden Teilbeträge ihrer Kapitalanteile bleibt der Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern überlassen.

Zu Artikel I Nr. 3

Zu a

Die der Kreditanstalt obliegende Finanzierung und Refinanzierung von Wiederaufbauvorhaben ist grundsätzlich nur im Wege mittel- oder langfristiger Anlagekredite möglich. Die Refinanzierung kurzfristiger Kredite gehört demgegenüber zu den Aufgaben des Zentralbanksystems. § 3 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gestattet daher der Kreditanstalt die Gewährung kurzfristiger Darlehen nur in besonderen Fällen (z. B. zur Zwischenfinanzierung von Wiederaufbauvorhaben) mit Zustimmung der Bank deutscher Länder.

Nachdem mit der Gründung der Bundesrepublik die Aufsicht über die Kreditanstalt gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel 130 Absatz 3 des Grundgesetzes auf die Bundesregierung übergegangen ist (zu vergl. Artikel I Nr. 9 des Entwurfs), erscheint es aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht mehr angängig, die Gewährung kurzfristiger Darlehen durch die Kreditanstalt an die Zustimmung einer außerhalb der Bundesregierung stehenden, nicht mit aufsichtsbehördlichen Befugnissen ausgestatteten Instanz zu knüpfen. Das Ziel, derartige kurzfristige Darlehensgewährungen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, kann auch dadurch erreicht werden, daß die Darlehnsgewährung künftig von der Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt abhängig gemacht wird. Denn in diesem Gremium können sowohl die Vertreter der Bundesregierung als auch der Vertreter der Bank deutscher Länder (zu vergl. § 7 Absatz 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 6 Buchstabe a des Entwurfs) ihre Auffassung zu dem geplanten Kreditgeschäft jeweils zur Geltung bringen. Daher läßt Artikel I Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs die Gewährung kurzfristiger Darlehen künftig nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt zu.

Zu b

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes müssen die von der Kreditanstalt zu gewährenden Darlehen unmittelbar oder mittelbar durch dingliche Sicherheiten oder durch Schuldverschreibungen von Kreditinstituten gedeckt sein; dabei können von Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen, die nicht nach den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes gedeckt sind, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates angenommen werden. Die von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegebenen Pfandbriefe sind nun ebenfalls durch Hypotheken oder Grundschulden an Grundstücken und die von ihnen ausgegebenen Kommunalobligationen durch Darlehen an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder unter Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gedeckt, während die von Schiffspfandbriefbanken ausgegebenen Schiffspfandbriefe durch Schiffshypotheken gesichert sind (zu vergl. §§ 2, 7 und 9 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, RGBl. I S. 492, und § 6 des Schiffsbankgesetzes vom 8. April 1943, RGBl. I S. 241). Die Schuldverschreibungen dieser beiden Arten von Pfandbriefinstituten entsprechen also hinsichtlich ihrer Deckung den Grundsätzen des Hypothekenbankgesetzes. Aus diesem Grunde sind sie durch § 14a der Satzung der Kreditanstalt vom 15. Juli 1949 (bekanntgemacht in Nr. 4 des Bundesanzeigers vom 1. Oktober 1949) ganz allgemein den nach den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes gedeckten Schuldverschreibungen von Kreditinstituten gleichgestellt worden.

Durch Artikel I Nr. 3 Buchstabe b des Entwurfs wird diese Gleichstellung im Gesetz

selbst durch eine entsprechende Erweiterung des 2. Halbsatzes des Satzes 1 in § 3 Absatz 2 des Gesetzes festgelegt und damit der Bedeutung der von öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten oder von Schiffspfandbriefbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen als Sicherheiten für Darlehen der Kreditanstalt besser Rechnung getragen.

Zu c

§ 3 Absaz 3 des Gesetzes macht die Übernahme von Bürgschaften durch die Kreditanstalt für kurzfristige Darlehen anderer Kreditinstitute von dem Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder abhängig. Aus den oben unter Buchstabe a dargelegten grundsätzlichen Erwägungen erscheint es angebracht, die Übernahme derartiger Bürgschaften für kurzfristige Darlehen anderer Kreditinstitute — ebenso wie die unmittelbare Gewährung kurzfristiger Darlehen — künftig nicht mehr an das Einvernehmen mit einer außerhalb der Bundesregierung stehenden, nicht mit aufsichtsbehördlichen Befugnissen ausgestatteten Instanz zu knüpfen, sondern sie nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt zuzulassen. Dies sieht die Neufassung des § 3 Absatz 3 des Gesetzes gemäß Artikel I Nr. 3 Buchstabe c des Entwurfs vor.

Zu d und e

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes hat die Kreditanstalt die Aufgabe, alle Zweige der Wirtschaft mit mittel- und langfristigen Darlehen zur Durchführung von Wiederaufbauvorhaben zu versorgen. Da auch die Förderung des deutschen Exports dem Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft dient und da ein besonderes Kreditinstitut zur Finanzierung von Exportgeschäften — wie früher die Deutsche Golddiskontbank — z. Z. nicht vorhanden ist, hat die Kreditanstalt schon bisher — den Wünschen der Bundesregierung und der Bank deutscher Länder entsprechend — die mittel- und langfristige Finanzierung von Exportgeschäften im Rahmen des Gesetzes durchgeführt. Artikel I Nr. 3 Buchstabe d des Entwurfs stellt, um jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, durch einen neuen Absatz 4 im § 3 des Gesetzes ausdrücklich klar, daß zu den Aufgaben der Kreditanstalt auch die bankmäßige Durchführung von Exportgeschäften inländischer Firmen in jeder Form — nämlich durch Gewährung von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften sowie durch An- und Verkauf von Wechseln oder durch Eingehung wechselmäßiger Verpflichtungen gehört. Jedoch sollen auch diese Finanzierungsgeschäfte in der Regel nicht unmittelbar mit den kreditnehmenden Exportfirmen, sondern tunlichst über deren Hausbanken abgewickelt werden (zu vergl. § 3 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes).

Zu Artikel I Nr. 4

Zu a und b

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Kreditanstalt unter anderem nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes Darlehen bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, nunmehr also bei dem Bund, und im Auslande und nach Nr. 4 a. a. O. in besonderen Fällen auch kurzfristige Darlehen bei der Bank deutscher Länder aufnehmen. Im Rahmen der Finanzierung von Exportgeschäften wie auch des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung hat sich auch die Aufnahme von Krediten mittelfristiger Natur durch die Kreditanstalt bei der Bank deutscher Länder als notwendig erwiesen, die zum Teil bis zu fünf Jahren laufen. Um diesen tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Refinanzierungskrediten seitens der Kreditanstalt bei der Bank deutscher Länder zu vermeiden, beseitigt Artikel I Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs die bisher im Gesetz vorgesehene Beschränkung der Darlehensaufnahme bei der Bank deutscher Länder auf kurzfristige Darlehen. Zu diesem Zweck wird in § 4 Absatz 1 des Gesetzes die Nr. 4 gestrichen und zugleich die Nr. 2 durch Hereinnahme der Möglichkeit der Aufnahme von Darlehen auch bei der Bank deutscher Länder erweitert.

Insoweit solche Darlehensaufnahmen bei der Bank deutscher Länder kurzfristiger Natur sind, müssen sie auch künftig in die in § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes festgelegte Höchstgrenze für die Gesamtheit der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Kreditanstalt mit eingerechnet werden.

Zu c

§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes vom 5. November 1948 begrenzte die Verbindlichkeiten der Kreditanstalt und die von ihr übernommenen Bürgschaften auf je 1 Milliarde DM. Diese Höchstgrenze ist, soweit sie die Verbindlichkeiten der Kreditanstalt betrifft, durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. August

1949 (WiGBl. S. 290) auf 3 Milliarden DM erhöht worden. Da die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten der Kreditanstalt diese Höchstgrenze von 3 Milliarden DM bereits nahezu erreicht haben, erweist sich eine erneute Erhöhung dieser Grenze im Hinblick auf die zu erwartende Aufnahme weiterer Darlehen durch die Kreditanstalt aus Gegenwertmitteln und aus anderen Quellen als notwendig.

Zu diesem Zweck sieht Artikel I Nr. 4 Buchstabe c des Entwurfs, um der Kreditanstalt einen angemessenen Spielraum für die weitere Entwicklung ihres Kreditgeschäftes zu geben, eine nochmalige Erhöhung der Höchstgrenze für die Verbindlichkeiten auf 5 Milliarden DM vor. Eine Erhöhung der gesetzlichen Höchstgrenze für übernommene Bürgschaften von 1 Milliarde DM erscheint bis auf weiteres nicht erforderlich.

Zu d

§ 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes ermächtigte den Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, auf Grund eines einfachen Beschlusses — ohne besonderes Gesetz des Wirtschaftsrates — die Bürgschaft für die Verzinsung der von der Kreditanstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen zu übernehmen. Von dieser Ermächtigung hat der Verwaltungsrat durch Beschluß vom 27. Juli 1949 hinsichtlich der beiden von der Kreditanstalt begebenen Schuldverschreibungsanleihen Gebrauch gemacht. Artikel I Nr. 4 Buchstabe d des Entwurfs überträgt diese Ermächtigung nunmehr auf den Bundesminister der Finanzen als den innerhalb der Bundesregierung für die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen zu Lasten des Bundes zuständigen Ressortminister (zu vgl. § 45 Buchstabe c der Reichshaushaltsordnung).

Den Bestimmungen des Artikels 115 des Grundgesetzes, wonach Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen dürfen, in dem die Höhe des Kredits oder der Umfang der vom Bund zu verbürgenden Verpflichtung bestimmt sein muß, ist Genüge geleistet: Denn im Gesetzentwurf ist nicht nur die dem Bundesminister der Finanzen erteilte Ermächtigung zur Übernahme der Bürgschaft für die Verzinsung der Schuldverschreibungen der Kreditanstalt zu Lasten des Bundes als solche festgelegt; vielmehr ist auch der Umfang solcher vom Bund zu verbürgenden Zinsverpflichtungen der Kreditanstalt durch die in § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes statuierte Höchstgrenze für die Verbindlichkeiten der Kreditanstalt — einschließlich der Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen — nach oben begrenzt.

Darüber hinaus begrenzt Artikel I Nr. 4 Buchstabe d des Entwurfs die Höhe der vom Bund zu verbürgenden Zinsverpflichtungen aus Schuldverschreibungen der Kreditanstalt noch ausdrücklich in der Weise, daß sich die Zinsbürgschaft im Rahmen des „zur Zeit der Begebung der Schuldverschreibungen marktüblichen Zinssatzes“ halten muß. Die Festlegung eines zahlenmäßig bestimmten Höchstzinssatzes oder eines Höchstbetrages für die Schuldverschreibungszinsen, innerhalb dessen sich die vom Bundesminister der Finanzen namens des Bundes zu übernehmende Bürgschaftsverpflichtung halten muß, im Gesetz, erscheint weder möglich noch nach dem Wortlaut und Sinn des Artikels 115 des Grundgesetzes erforderlich. Denn diese Bestimmung verlangt lediglich die Festlegung des „Umfanges“ der vom Bund zu verbürgenden Verpflichtung, nicht aber ihre betragsmäßige Begrenzung in dem betreffenden Gesetz.

Zu Artikel I Nr. 5

Nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes besteht der Vorstand der Kreditanstalt „aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern“. Die Art der von der Kreditanstalt getätigten Geschäfte und die in der Praxis bewährte Handhabung der Geschäftsführung durch einen z. Z. aus vier Köpfen bestehenden kollegialen Vorstand lassen die Bestellung eines Vorsitzenden des Vorstandes nicht als erforderlich und angebracht erscheinen. Aus diesem Grunde verzichtet Artikel I Nr. 5 des Entwurfs auf die Festlegung der Möglichkeit der Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden und beschränkt sich auf die Festlegung einer Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern. Damit bleibt die Festsetzung der jeweiligen Zahl der Vorstandsmitglieder — ähnlich wie bei Aktiengesellschaften (§ 70 Absatz 2 des Aktiengesetzes) — der Entscheidung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt überlassen; dieser kann daher im Falle einer späteren Verringerung des Geschäftsumfanges der Kreditanstalt die gegenwärtige Zahl der Vorstandsmitglieder gegebenenfalls auf zwei oder drei herabsetzen.

Zu Artikel I Nr. 6

Zu a

Diese Bestimmung erweitert die im § 7 Absatz 1 des Gesetzes geregelte Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt, der für die laufende Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt verantwortlich ist, und zwar in erster Linie unter Berücksichtigung der sich aus der Gründung der Bundesrepublik und der Erstreckung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Länder des französischen Besatzungsgebietes ergebenden Erfordernisse. Zu diesem Zweck werden die Nummern 2, 3 und 5 bis 7 in Absatz 1 des § 7 des Gesetzes neu gefaßt, und die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch Hinzunahme dreier weiterer Vertreter der Bundesregierung, eines weiteren Vertreters der Länder und eines Vertreters der Gemeinden (Gemeindeverbände) von 20 auf 25 erhöht.

Die drei der Bundesregierung zustehenden zusätzlichen Sitze sollen von den Bundesministern für den Marshallplan, für Verkehr und für Wohnungsbau besetzt werden, die an dem Aufgabenbereich der Kreditanstalt als Finanzierungsinstitut für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ressortmäßig neben den drei bereits dem Verwaltungsrat angehörenden Bundesministern (der Finanzen, für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) besonders interessiert sind. Der Bund ist damit künftig durch sechs Vertreter der Bundesregierung im Verwaltungsrat vertreten. Und zwar bestimmt die neue Fassung der Nr. 2 des Absatzes 1 des § 7 des Gesetzes, daß die sechs in Betracht kommenden Bundesminister dem Verwaltungsrat persönlich angehören. Sie können sich aber in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse — von Fall zu Fall oder auch allgemein — durch ihre ständigen Vertreter im Amt mit vollem Stimmrecht vertreten lassen.

Die Zahl der Ländervertreter im Verwaltungsrat wird durch die Neufassung der Nr. 3 des Absatzes 1 des § 7 des Gesetzes von drei auf vier erhöht, um auch den Ländern des französischen Besatzungsgebietes zugleich mit ihrer Beteiligung am Kapital der Kreditanstalt die Möglichkeit einer Vertretung im Verwaltungsrat zu geben. Die Bestellung der Ländervertreter soll künftig anstelle des Länderrates dem Bundesrat obliegen.

Nach Nr. 6 des Absatzes 1 des § 7 des Gesetzes gehören dem Verwaltungsrat der Kreditanstalt auch vier Vertreter der als Empfänger von Investitionskrediten in Betracht kommenden Kreise der Wirtschaft an. Da für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft auch die Finanzierung des Auf- und Ausbaus der kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, von großer Bedeutung ist, erscheint es folgerichtig, zu den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kreditanstalt auch einen Vertreter der gemeindlichen Selbstverwaltung hinzuziehen und daher den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Kreditnehmern einen Sitz im Verwaltungsrat einzuräumen. Dies sieht die Neufassung der Nr. 6 des § 7 Absatz 1 des Gesetzes vor.

Dagegen ist für die vom Verband der Lebensversicherungsunternehmen e. V. beantragte Berufung eines Vertreters der Versicherungswirtschaft in den Verwaltungsrat der Kreditanstalt kein Raum. Denn die Lebensversicherungsunternehmen gehören weder zu den Kapitaleignern der Kreditanstalt noch fallen sie — ungeachtet ihrer gegenwärtigen Bedeutung für die Finanzierung des Wohnungsbaues in Deutschland — unter die allein im Verwaltungsrat vertretenen Gruppen der weiterleitenden Kreditinstitute oder unter die als Empfänger von Investitionskrediten in Betracht kommenden Kreise der Wirtschaft. Eine Abweichung zu Gunsten der Lebensversicherungsunternehmen von den für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt maßgebenden Grundsätzen würde aber Berufungen seitens anderer interessierter Wirtschaftskreise zur Folge haben.

Bei der Bestellung der nach den Nummern 5 bis 7 des § 7 Absatz 1 des Gesetzes in den Verwaltungsrat der Kreditanstalt zu entsendenden Vertreter der Gruppen der weiterleitenden Kreditinstitute, der als Kreditnehmer in Betracht kommenden Wirtschaftskreise und der Gewerkschaften hat es sich für die berufenden Stellen (Zentralbankrat der Bank deutscher Länder bzw. Bundesregierung) als mißlich erwiesen, daß sie an bestimmte Vorschläge der „beteiligten Kreise“ gebunden waren. Diese Kreise konnten sich nicht immer auf bestimmte Kandidaten einigen, wodurch bisweilen die Berufung besonders sachkundiger Vertreter in den Verwaltungsrat unmöglich gemacht wurde. Mit Rücksicht hierauf will die Neufassung der Nummern 5 bis 7 a. a. O. die Entscheidung über die Berufung künftig den zuständigen Instanzen überlassen, ohne sie an die von den

beteiligten Kreisen gemachten Vorschläge zu binden. Jedoch sollen diese Kreise auch künftig in jedem Falle vor der Berufung ihrer Vertreter gehört werden, damit sie ihre Wünsche zur Geltung bringen können.

Zu b

Nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes beträgt die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates — mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters — 3 Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, wobei ihre Wiederbestellung zulässsig ist. Da nach der neuen Fassung der Nr. 2 des § 7 Absatz 1 des Gesetzes die sechs dort genannten Bundesminister den Verwaltungsrat der Kreditanstalt künftig persönlich oder durch ihre ständigen Vertreter im Amt angehören sollen, erscheint es nicht sinnvoll, ihre Amtsdauer als Verwaltungsratsmitglieder auf drei Jahre zu begrenzen.

Ihre Amtszeit im Verwaltungsrat findet vielmehr ihre natürliche Begrenzung in der Dauer ihres Hauptamtes als Bundesminister. Mit der Beendigung ihres Hauptamtes erlischt ohne weiteres auch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Kreditanstalt; sie steht alsdann ihrem Amtsnachfolger und in der Zwischenzeit bis zu dessen Ernennung ihrem ständigen Vertreter im Amt zu.

Diesen Erwägungen trägt die Neufassung des § 7 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes Rechnung, die die Befristung der Amtsdauer auf drei Jahre künftig auf die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates — mit Ausnahme der sechs Bundesminister oder ihrer ständigen Stellvertreter — beschränkt.

Zu c

Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates der Kreditanstalt ist nach § 7 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich. Im Hinblick auf die Erhöhung der Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder von 20 auf 25 sieht die Neufassung dieser Bestimmung durch Artikel I Nr. 6 Buchstabe c des Entwurfs auch eine Erhöhung des Quorums auf mindestens zwölf Mitglieder vor.

Zu Artikel I Nr. 7

Die vom Verwaltungsrat der Kreditanstalt beschlossene Satzung der Anstalt bedurfte nach § 8 des Gesetzes — ebenso wie jede Änderung der Satzung — der Genehmigung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die von diesem s. Z. durch Beschluß vom 8. August 1949 erteilt worden ist. Die durch Artikel I Nr. 7 des Entwurfs vorgenommene Neufassung des § 8 des Gesetzes macht die Rechtswirksamkeit der Satzung und etwaiger Satzungsänderungen künftig von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig. Aufsichtsbehörde der Anstalt ist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes in der neuen Fassung gemäß Artikel I Nr. 9 des Entwurfs grundsätzlich die Bundesregierung, die jedoch die Ausübung der Aufsicht einem bestimmten Bundesminister übertragen kann.

Der ebenfalls neugefaßte Absatz 2 Satz 1 des § 8 des Gesetzes stellt klar, daß die zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen erforderliche Zweidrittel-Mehrheit des Verwaltungsrates dann, aber auch nur dann erreicht ist, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitglieder des Verwaltungsrates den Änderungen zugestimmt haben.

Zu Artikel I Nr. 8

Zu a

Nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes stehen der Kreditanstalt „in Bezug auf Besteuerung usw. die gleichen Rechte wie der Bank deutscher Länder zu". Die Bank deutscher Länder wiederum genießt nach Artikel VI Nr. 30 Buchstabe b des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 60 betreffend Errichtung der Bank deutscher Länder „die gleichen Vorrechte wie die höchsten Behörden im Zuständigkeitsgebiet der Bank". Wenn die Bank deutscher Länder berechtigt wäre, Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, würde für den Ersterwerb solcher Schuldverschreibungen eine Wertpapiersteuer gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1058) nicht entstehen. Denn zu den „höchsten Behörden im Zuständigkeitsgebiet der Bank" gehören auch die obersten Landesbehörden; die von den Ländern ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen aber sind nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes von der Wertpapiersteuer befreit.

Die Frage, ob der Erwerb der von der Kreditanstalt ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen durch den ersten Erwerber der Wertpapiersteuer unterliegt, dürfte daher bereits nach geltendem Steuerrecht zu verneinen sein. Die in § 1 Satz 3 Nr. 3 des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 10. August 1949 (WiGBl.

S. 247) ausdrücklich ausgesprochene Befreiung der von der Kreditanstalt ausgegebenen 3½%igen Wohnungsbauanleihe auch von der Wertpapiersteuer hat daher nur klarstellende Bedeutung. Dessenungeachtet erscheint es, um jeden Zweifel zu beseitigen, zweckmäßig, die Befreiung des Ersterwerbes der von der Kreditanstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen von der Wertpapiersteuer eindeutig gesetzlich festzulegen. Dies bezweckt der in Artikel I Nr. 8 Buchstabe a des Entwurfs vorgesehene Zusatz zu § 11 Absatz 1 des Gesetzes, nach dem „der Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen die Anstalt durch den ersten Erwerber nicht der Wertpapiersteuer unterliegt".

Zu b

Die Neufassung des § 11 Absatz 3 des Gesetzes überträgt die Erteilung der für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen der Kreditanstalt erforderlichen Genehmigungen, die bisher dem „Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Zustimmung des Länderrates" oblag, künftig der Bundesregierung. Die hierin enthaltene Zuständigkeitsregelung wird durch die Bestimmungen des Gesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305) nach dessen § 11 Satz 2 nicht berührt. Sie würde im übrigen diesem Gesetz als späteres Spezialgesetz auch vorgehen.

Eine Mitwirkung des Bundesrates — anstelle des Länderrates — bei der der Bundesregierung obliegenden Genehmigung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen durch die Kreditanstalt erscheint nicht angebracht, da es sich hierbei um die Genehmigung der Aufnahme einer globalen Anleihe seitens einer bundesunmittelbaren Anstalt (Körperschaft) des öffentlichen Rechts handelt (zu vergl. Artikel 86/87 des Grundgesetzes) und da diese Genehmigung keinen Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder enthält. Auch kommt eine kontingentmäßige Aufteilung der von der Kreditanstalt auszugebenden Schuldverschreibungsanleihen in einzelne Länderquoten nicht in Betracht.

Der in Artikel I Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs vorgesehene Zusatz zum Absatz 3 des § 11 des Gesetzes bezweckt aus Gründen der Verbilligung der aus den Anleihemitteln zu gewährenden Wiederaufbaudarlehen die Befreiung der von der Kreditanstalt ausgegegebenen Schuldverschreibungen vom Prospektzwang und von den für die Einführung an den Börsen zu zahlenden Gebühren. Zu diesem Zweck wird bestimmt, daß die Schuldverschreibungen der Kreditanstalt bei der Einführung an den Börsen den Schuldverschreibungen des Bundes gleichstehen. Diese sind ihrerseits — ebenso wie die Schuldverschreibungen der Länder und die der Bundesbahn — nach geltendem Recht vom Prospektzwang und von den mit der Börseneinführung verbundenen Gebühren befreit.

Zu Artikel I Nr. 9

Durch die Neufassung des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes wird die Kreditanstalt, die bisher der Aufsicht des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes unterstand, entsprechend der Bestimmung des Artikels 129 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes der Aufsicht der Bundesregierung unterstellt. Da derartige „nicht landesunmittelbare" Anstalten des öffentlichen Rechts in der Regel nach Artikel 130 Absatz 3 des Grundgesetzes der Aufsicht der „zuständigen obersten Bundesbehörde" unterliegen, schafft Artikel I Nr. 9 des Entwurfs gleichzeitig die gesetzliche Möglichkeit, die Ausübung der Aufsicht über die Kreditanstalt einem bestimmten Bundesminister zu übertragen und dadurch die Bundesregierung als solche von der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse im einzelnen zu entlasten. Ihre Verantwortung als Aufsichtsbehörde über die Kreditanstalt bleibt allerdings hierdurch unberührt.

Zu Artikel I Nr. 10

Zu a und b

Da sich ein Bedürfnis zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz bisher nicht ergeben hat und voraussichtlich auch künftig nicht ergeben wird, ist § 14 des Gesetzes gestrichen worden. Dadurch wird der bisherige § 15 des Gesetzes nunmehr § 14.

Zu Artikel I Nr. 11

Zu a bis c und e

Diese Bestimmungen ziehen lediglich die sich aus der verfassungsrechtlichen Neuordnung im Bundesgebiet auf Grund des Grundgesetzes ergebenden Folgerungen; sie setzen in dem Gesetz an die Stelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes den Bund bzw. das Bundesgebiet und an die Stelle der nach dem Gesetz zuständigen Organe der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes diejenigen Organe des Bundes, auf die die Zuständig-

keiten der bizonalen Organe auf Grund des Artikels 129 Absatz 1 des Grundgesetzes übergegangen sind.

Zu d

Nach der Neufassung des § 9 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes (in der Fassung des § 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. August 1949) ist der Jahresabschluß der Kreditanstalt künftig jeweils im „Bundesanzeiger" bekanntzumachen, der an die Stelle des „Öffentlichen Anzeigers im Vereinigten Wirtschaftsgebiet" getreten ist.

Zu Artikel II bis IV

Hierzu wird auf die einleitenden Bemerkungen im 3. Absatz der Begründung verwiesen.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Betrifft: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Den Abänderungsvorschlägen des Bundesrats zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und zu § 11 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) (zu vgl. Artikel I Nr. 1 und Nr. 8 Buchstabe b des obigen Gesetzentwurfs) kann nicht zugestimmt werden.

Gegen den Abänderungsvorschlag zu § 7 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. November 1948 (zu vgl. Artikel I Nr. 6 Buchstabe a des Gesetzentwurfs) werden Einwendungen nicht erhoben.

Zu Artikel I Nr. 1:

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) hat die Kreditanstalt ihren Sitz in Frankfurt/Main. Artikel I Nr. 1 des Gesetzentwurfs will, ohne der Entscheidung über den künftigen Sitz der Kreditanstalt vorzugreifen, der Bundesregierung die Möglichkeit geben, den Sitz der Anstalt ohne besondere Änderung des Gesetzes nach Anhörung des Verwaltungsrates nach Bonn oder in eine in größerer Nähe von Bonn gelegene Stadt zu verlegen, falls sich dies als erforderlich oder zweckmäßig erweisen sollte. Durch die vorgeschriebene Anhörung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt ist sichergestellt, daß dieses Gremium der Anstalt, in dem nicht nur der Bund, sondern auch die am Kapital beteiligten Länder, die mit der Anstalt zusammenarbeitenden Kreditinstitute aller Sparten sowie die als Darlehnsnehmer in Betracht kommenden Kreise der Wirtschaft und die Gewerkschaften vertreten sind, vor einer beabsichtigten Sitzverlegung hierzu eingehend Stellung nehmen kann. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird dessen Meinungsäußerung sicherlich besondere Beachtung finden, so daß eine Sitzverlegung gegen den Willen des Verwaltungsrates kaum in Betracht kommen dürfte.

Die Möglichkeit einer Sitzverlegung muß aber der Bundesregierung erhalten bleiben, weil die Funktion der Kreditanstalt als einer zentralen Kreditleitstelle des Bundes für die zur Finanzierung von Wiederaufbau-Vorhaben bestimmten ERP-Mittel und sonstigen Bundesmittel eine ständige enge Fühlungnahme zwischen der Geschäftsführung der Anstalt und ihren sonstigen Organen (Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen) einerseits und den zuständigen Bundesministerien in Bonn andererseits — und umgekehrt — erforderlich macht. Insbesondere wird sich auch die vom Verwaltungsrat der Kreditanstalt gewünschte regelmäßige Teilnahme der sechs dem Verwaltungsrat künftig angehörenden Bundesminister oder ihrer ständigen Vertreter an den Sitzungen dieses Gremiums auf die Dauer nur dann ermöglichen lassen, wenn sich der Sitz der Anstalt in der Nähe des Sitzes der Bundesregierung befindet. Andererseits kann nicht anerkannt werden, daß durch eine Sitzverlegung in den Raum von Bonn eine Erschwerung des Geschäftsverkehrs der Kreditanstalt mit den mit ihr zusammenarbeitenden Kreditinstituten oder deren Kunden eintritt, die sich über das ganze Bundesgebiet verteilen.

Aus diesen Gründen kann sich die Bundesregierung mit einer Streichung des Artikels I Nr. 1 des Gesetzentwurfs nicht einverstanden erklären.

Zu Artikel I Nr. 6 Buchstabe a (Nr. 3):

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die in Artikel I Nr. 6 Buchstabe a (Nr. 3) vorgesehene Zahl der Vertreter der Länder im Verwaltungsrat der Kreditanstalt von vier auf sechs zu erhöhen, um die Parität zwischen Bundes- und Ländervertretern im Verwaltungsrat wiederherzustellen. Gleichzeitig sollen die bisher in § 7 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. November 1948 wie auch in der obigen Bestimmung des Gesetzentwurfs enthaltenen Worte „die auf dem Gebiete des Kreditwesens erfahren sein sollen und“ gestrichen werden, damit auch solche Ländervertreter-

treter, die nicht über besondere Erfahrungen gerade auf dem Gebiete des Kreditwesens verfügen, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Kreditanstalt haben. Da der Bund und die Länder am Kapital der Kreditanstalt je zur Hälfte beteiligt sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. November 1948 in der Fassung des Artikels I Nr. 2 des Gesetzentwurfs), gehören bislang auch dem Verwaltungsrat der Kreditanstalt nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 5. November 1948 je 3 Vertreter der Bundesregierung und der Länder an. Mit Rücksicht hierauf werden gegen den auf Wiederherstellung der Parität zwischen Bundes- und Ländervertretern im Verwaltungsrat abzielenden Änderungsvorschlag des Bundesrates sowie gegen die vorgeschlagene Streichung der Worte „die auf dem Gebiete des Kreditwesens erfahren sein sollen und" in Artikel I Nr. 6 Buchstabe a (Nr. 3) des Gesetzentwurfs seitens der Bundesregierung grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben.

Zu Artikel I Nr. 8 Buchstabe b:

Nach § 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. November 1948 werden die für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen der Kreditanstalt erforderlichen Genehmigungen vom „Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Zustimmung des Länderrates" erteilt. Artikel I Nr. 8 Buchstabe b des Gesetzentwurfs überträgt die Genehmigung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen seitens der Kreditanstalt künftig der Bundesregierung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abänderung des Entwurfs, nach der die Genehmigung der Emissionen durch die Bundesregierung von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden soll, erscheint sachlich und rechtlich nicht begründet.

Die in der obigen Bestimmung des Gesetzentwurfs enthaltene Zuständigkeitsregelung wird nach § 11 Satz 2 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305) durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Kreditanstalt bedarf also nicht der Zustimmung des Ausschusses für Kapitalverkehr, sondern lediglich der Genehmigung der Bundesregierung als solcher. In gleicher Weise ist auch die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch den Bund oder durch die Länder nicht der Zustimmung des Ausschusses für Kapitalverkehr unterworfen (zu vgl. § 12 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den Kapitalverkehr). Dies entspricht dem in Artikel 109 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundsatz, wonach „Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig" sind. Da nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes vom 5. November 1948 in der Fassung des Gesetzentwurfs (Artikel I Nr. 4 Buchstabe d) der Bundesminister der Finanzen ermächtigt wird, die Verzinsung der Schuldverschreibungen der Kreditanstalt namens des Bundes zu verbürgen, und hierdurch lediglich der Bundeshaushalt berührt wird, folgt aus dem Grundsatz des Artikels 109 des Grundgesetses, daß bei der Genehmigung von Schuldverschreibungen der Kreditanstalt für die nach dem Gesetz vom 5. November 1948 vorgesehene Mitwirkung des Länderrates bzw. Bundesrates kein Raum mehr ist.

Im Grundgesetz (zu vgl. Artikel 86/87) ist eine Mitwirkung des Bundesrates bei der Genehmigung der Aufnahme globaler Anleihen seitens einer derartigen bundesunmittelbaren Körperschaft nicht vorgesehen. Sie erscheint auch aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht angebracht, da es sich bei der Genehmigung lediglich um einen der Bundesregierung obliegenden Akt der Exekutive handelt, der keinen Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder darstellt. Dies umsoweniger, als auch eine kontingentmäßige Aufteilung der von der Kreditanstalt auszugebenden Schuldverschreibungsanleihen in einzelne Länderquoten nicht in Betracht kommt.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß es daher entgegen dem Vorschlag des Bundesrates bei der in Artikel I Nr. 8 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehenen Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen der Kreditanstalt allein durch die Bundesregierung verbleiben. Die Auffassungen der am Kapital der Kreditanstalt beteiligten Länder können im Rahmen der Beratungen des über die Ausgabe von Schuldverschreibungen beschließenden Verwaltungsrates der Kreditanstalt durch die sechs dem Verwaltungsrat angehörenden Ländervertreter zur Geltung gebracht werden.